



Botschaft

5. Revision Statuten Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten

Am 29. Mai 2015 genehmigte die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten die überarbeiteten Statuten einstimmig zuhanden der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

Eine wesentliche Änderung betrifft Art. 06, Abs. b, wonach für wiederkehrende Ausgaben, sofern der Betrag Fr. 100'000.00 jährlich übersteigt, die Genehmigung der Verbandsgemeinden notwendig ist.

Einige Änderungen und Anpassungen sind nur von redaktioneller Bedeutung.

Es wird auf die Gegenüberstellung der Statuten 2015/2013 gemäss Beilage verwiesen.

Sofern Sie zu den Statutenänderungen Fragen haben, ist Herr Dominik Frauchiger gerne bereit, diese im Voraus oder an der Gemeindeversammlung zu beantworten.

Antrag Gemeinderat

Den Statutenänderungen sei zuzustimmen.

Stüsslingen, 15. Juni 2015 / Dominik Frauchiger

Gegenüberstellung Statuten 2015 zu 2013 - BPZ SCHLOSSGARTEN

Vorschlag Wortlaut Statuten 2015

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 01 Name und Sitz
Unter dem Namen Zweckverband „Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten“ besteht ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes, Achter Titel §164ff, nachstehend Verband genannt.

Der Verband hat seinen Sitz in Niedergösgen.

Name und Sitz
Unter dem Namen Zweckverband „Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten“ (bisher „Alters- und Pflegeheim Schlossgarten“) besteht auf unbestimmte Zeit ein Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes, Achter Titel §164ff, nachstehend Verband genannt.

Der Verband hat seinen Sitz in Niedergösgen.

Art. 02 Zweck
Der Verband bezweckt den Betrieb des Betreuungs- und Pflegezentrums Schlossgarten nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Zweck
Der Verband bezweckt den Betrieb des Betreuungs- und Pflegezentrums Schlossgarten nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 03 Mitgliedschaft
Dem Verband gehören die folgenden Einwohner- und Bürgergemeinden an:
an:
Einwohnergemeinde Lostorf
Einwohnergemeinde Niedergösgen
Einwohnergemeinde Rohr
Einwohnergemeinde Stüsslingen
Bürgergemeinde Niedergösgen

Mitgliedschaft
Dem Verband gehören die folgenden Einwohner- und Bürgergemeinden an
Einwohnergemeinde Lostorf
Einwohnergemeinde Niedergösgen
Einwohnergemeinde Rohr
Einwohnergemeinde Stüsslingen
Bürgergemeinde Niedergösgen

Art. 04 Bekanntmachungen
Bekanntmachungen und Mitteilungen werden auf dem Korrespondenzweg oder per Email versendet, oder wenn der Vorstand es als angezeigt erachtet, durch Publikation im Niederämter Anzeiger und sofern erforderlich im Amtsblatt des Kantons Solothurn veröffentlicht.

Bekanntmachungen
Bekanntmachungen und Mitteilungen ergehen auf dem Korrespondenzweg, per Email, oder wenn der Vorstand es als angezeigt erachtet, durch Publikation im Niederämter Anzeiger und soweit erforderlich im Amtsblatt des Kantons Solothurn.

Wortlaut Statuten 2013

B. Organisation

1. Die Verbandsgemeinden

Art. 05 Organisation

- a) Der Verband wählt die ausserordentliche Organisationsform mit Delegiertenversammlung.
- b) Die Verbandsgemeinden wählen ihre **Vertreter** in die Delegiertenversammlung.
- c) Die Verbandsgemeinden schlagen ihre **Mitglieder für den Vorstand** vor.
- d) Wahlbehörde ist der jeweilige Gemeinderat, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht. **Die Verbandsgemeinden teilen** dem Präsidium des Verbandes die Namen der Gewählten schriftlich mit.
- e) Die Amtsdauer der Delegierten entspricht derjenigen der Gemeindekommissionen.
- f) Allfällige Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- g) Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsperiode sind unbeschränkt möglich.

Organisation

- a) Der Verband wählt die „ausserordentliche Organisationsform“ der Delegiertenversammlung
- b) Die Verbandsgemeinden wählen ihre Vertretungen in die Delegiertenversammlung
- c) Die Verbandsgemeinden schlagen ihre Vorstandsmitglieder vor
- d) Wahlbehörde ist der jeweilige Gemeinderat, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes vorsieht. Er hat dem Präsidium des Verbandes die Namen der Gewählten schriftlich mitzuteilen.
- e) Die Amtsdauer der Delegierten entspricht derjenigen der Gemeindekommissionen
- f) Allfällige Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der laufenden Amtsperiode
- g) Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsperiode sind unbeschränkt möglich

Wortlaut Statuten 2013

Vorschlag Wortlaut Statuten 2015

Art. 06 Sachgeschäfte

Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

- Genehmigung der Statuten **sowie deren Änderungen**.
- Kreditbewilligung für einmalige Ausgaben, wenn der Betrag im Einzelfall Fr. 500'000.- übersteigt **und für wiederkehrende Ausgaben, wenn der Betrag jährlich CHF 100'000 - übersteigt**.

c) Auflösung des Verbandes.

d) Genehmigung des Austritts einer Verbandsgemeinde unter Vorbehalt von Art. 27.

e) Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen welche gemäss Art. 9 hiernach das fakultative Referendum ergriffen wurde.

Für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss lit. a und c (unter Vorbehalt von § 183 lit. b Gemeindegesetz) ist die Zustimmung aller, und für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss lit. b, d und e die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich.

Art. 07 Verfahren

Anträge der Delegiertenversammlung (Art. 6) sind innerhalb von 4

Monaten, seit Bekanntgabe der Beschlussfassung, durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Beschlüsse sind unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Vorstand durch Zustimmung eines Protokollauszuges mitzuteilen. Gemeinden die nicht binnen sechs Monaten seit Eröffnung der Anträge der Delegiertenversammlung ihre Stellungnahme bekannt geben, gelten als zustimmend.

Art. 08 Initiative der Stimmberechtigten

1/5 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann beim Verband eine Initiative gemäss § 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

Sachgeschäfte

Eine Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

- Genehmigung der Statuten
- Statutenänderungen, die die Verbandsgemeinden erheblich mehr belasten, Delegiertenzahlen verändern (soweit dies nicht ausschliesslich wegen Austritts von Verbandsgemeinden der Fall ist) oder die Austrittsbedingungen erschweren.

c) übrige Statutenänderungen

d) Kreditbewilligung für einmalige Ausgaben, wenn der Betrag im Einzelfall Fr. 500'000.-- übersteigt.

e) Auflösung des Verbandes

f) Genehmigung des Austritts einer Verbandsgemeinde unter Vorbehalt von Art. 27

g) Abstimmung über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen welche gemäss Art. 9 hiernach das fakultative Referendum ergriffen wurde.

Für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss lit. a, b, und e (unter Vorbehalt von § 183 lit. b Gemeindegesetz) ist die Zustimmung aller, und für das Zustandekommen von Beschlüssen gemäss lit. c, d, f, und g die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erforderlich.

Verfahren

Anträge der Delegiertenversammlung (Art. 6) sind innerhalb von 4

Monaten, seit Bekanntgabe der Beschlussfassung, durch die Verbandsgemeinden zu behandeln. Die Beschlüsse sind unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Vorstand durch Zustimmung eines Protokollauszuges mitzuteilen. Gemeinden die nicht binnen sechs Monaten seit Eröffnung der Anträge der Delegiertenversammlung ihre Stellungnahme bekannt geben, gelten als zustimmend.

Initiative der Stimmberechtigten

1/5 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann beim Verband eine Initiative gemäss § 77 ff. Gemeindegesetz einreichen.

Vorschlag Wortlaut Statuten 2015

Art. 09 Fakultatives Referendum der Stimmberechtigten

1/10 der Stimmberechtigten **aller** Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 Gemeindegesetz und Art. 6 hievon fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 Gemeindegesetz).

Das jährliche **Budget** ist dem fakultativen Referendum entzogen.

Wortlaut Statuten 2013

Fakultatives Referendum der Stimmberechtigten

1/10 der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden kann verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung in Sachfragen, die nicht unter § 87 Gemeindegesetz und Art. 6 hievon fallen, in den Verbandsgemeinden abgestimmt wird (§ 86 Gemeindegesetz).

Der jährliche Voranschlag ist dem fakultativen Referendum entzogen (§ 87 Abs. 2 Gemeindegesetz).

2.Organe

Art. 10 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Delegiertenversammlung.
- der Vorstand.
- die Rechnungsprüfungskommission **oder die externe Fachstelle**.
- die Behördemitglieder, Beamte, Angestellte

Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission
- die Behördemitglieder, Beamte
- die Angestellten

Vorschlag Wortlaut Statuten 2015
a. Die Delegiertenversammlung

Art. 11 Zusammensetzung und Konstituierung

1) Jede Verbandsgemeinde wählt die ihr zustehenden Delegierten. Die Anzahl der Delegierten von Niedergösgen sind nach einem von der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde Niedergösgen zu bestimmenden Schlüssel auf die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde aufzuteilen. Minimal entfällt 1 Sitz auf die Bürgergemeinde.

2) Delegierte
Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus folgenden Fakten:

- a) Den Einwohnerzahlen.
- b) Stichtag der Einwohnerzahlen ist jeweils der 1. Januar des Wahljahres der Gemeinderatswahlen.
- c) Jede Verbandsgemeinde wählt vorerst ein Mitglied, zusätzlich auf 800 Einwohner je ein weiteres Mitglied.

3) Präsidium
Das Präsidium der Delegiertenversammlung steht von Amtes wegen auch dem Vorstand vor. Es hat das normale Stimmrecht eines Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium den Stichentscheid. Die Amtsdauer entspricht der Legislaturperiode. Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsdauer sind unbeschränkt möglich.

4) Mitglieder ohne Stimmrecht sind
a) Aktuarat, sofern nicht ein Delegiertenmitglied als Aktuar amtet.
b) Zentrumsleitung

5) Konstituierung
Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

Zusammensetzung Konstituierung

Jede Verbandsgemeinde wählt die ihr zustehenden Delegierten. (Die Anteile der Bürgergemeinden Lostorf, Stüsslingen und Rohr wurden den jeweiligen Einwohnergemeinden zugerechnet.)

Die Anzahl der Delegierten von Niedergösgen sind nach einem von der Einwohnergemeinde und der Bürgergemeinde Niedergösgen zu bestimmenden Schlüssel auf die Einwohnergemeinde und die Bürgergemeinde aufzuteilen. Minimal entfällt 1 Sitz auf die Bürgergemeinde.

Delegierte

Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus folgenden Fakten:

- a) Die Delegiertensitze ergeben sich aus den Einwohnerzahlen.
- b) Stichtag der Einwohnerzahlen ist jeweils der 1. Januar des Wahljahres der Gemeinderatswahlen.
- c) Jede Verbandsgemeinde wählt vorerst ein Mitglied, dazu auf 800 Einwohner je ein weiteres Mitglied.

Präsidium

Das Präsidium der Delegiertenversammlung steht von Amtes wegen auch dem Vorstand vor. Es hat das normale Stimmrecht eines Delegierten. Bei Stimmgleichheit hat es den Stichentscheid. Die Amtsdauer entspricht der Legislaturperiode. Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsdauer sind unbeschränkt möglich.

Mitglieder ohne Stimmrecht sind

- a) Aktuarat, sofern nicht ein Delegiertenmitglied als Aktuar amtet.
- b) Zentrumsleitung

Konstituierung

a) Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selbst.

Vorschlag Wortlaut Statuten 2015

Art. 12. Einberufung

Die Delegierten versammeln sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium oder bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium einberufen.

Die Einladung und die Traktandenliste sind den Delegierten mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung zuzustellen.

Ausserordentlicherweise wird die Delegiertenversammlung einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) Gestützt auf ein Begehren von 1/5 der Delegierten.
- c) Auf Anordnung des Regierungsrates.

Die Einberufung nach lit. b und c muss innert 30 Tagen seit der Einreichung des Begehrens oder seit dem Erlass der Anordnung erfolgen. Das Begehren beinhaltet die zu behandelnden Traktanden in Form einer schriftlichen und von den betreffenden Delegierten unterschriebenen Eingabe

Art. 13. Leitung und Verfahren

Das Präsidium leitet die Delegiertenversammlung. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern diese gemäss § 87 Gemeindegesetz vom Referendum ausgenommen sind.

Wortlaut Statuten 2013

Einberufung

Ordentlicherweise wird die Delegiertenversammlung zweimal jährlich vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium einberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage im Voraus mit genauer Angabe des Ortes, der Zeit und der Traktanden zu erfolgen.

Ausserordentlicherweise wird die Versammlung einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) gestützt auf ein Begehren von 20% der Delegierten
- c) auf Anordnung des Regierungsrates

Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus.

Die Einberufung nach lit. b und c muss innert 30 Tagen seit der

Einreichung des Begehrens oder seit dem Erlass der Anordnung erfolgen.

Das Begehren hat die zu behandelnden Traktanden in Form einer schriftlichen und von den betreffenden Delegierten unterschriebenen Eingabe zu enthalten.

Leitung und Verfahren

Das Präsidium leitet die Delegiertenversammlung. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern diese gemäss § 87 Gemeindegesetz vom Referendum ausgenommen sind.

Vorschlag Wortlaut Statuten 2015

Art. 14 Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erwerb und Verkauf von Grundeigentum, Planung und Schaffung von baulichen Anlagen, sowie Erwerb der notwendigen Einrichtungen, im Rahmen der Finanzkompetenz.
- b) Wahl der Mitglieder des Vorstandes auf Vorschlag der Verbandsgemeinden.
- c) Wahl des Präsidiums, des Vizepräsidiums und des Aktuariats.
- d) Wahl der Rechnungsprüfungskommission oder einer externen Fachstelle.
- e) Behandlung von Initiativen und Ausarbeitung von Gegenvorschlägen (§§ 81-83 Gemeindegesetz, wobei die Fristen gemäss §§ 81 und 83 ein Jahr betragen).
- f) Beschlussfassung über die Taxordnung und die Taxtabelle.
- g) Genehmigung des Budgets inkl. Investitionsplanung und der Jahresrechnung.
- h) Genehmigung des Personalreglements.
- i) Der Beschluss über die in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation dem Gemeindeparlament vorbehaltenen Geschäfte.
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen zuhanden der Verbandsgemeinden.

Wortlaut Statuten 2013

Aufgaben

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erwerb und Verkauf von Grundeigentum, Planung und Schaffung von baulichen Anlagen sowie Erwerb der notwendigen Einrichtungen, unter Vorbehalt von Art. 6
- b) Wahl des Vorstandes auf Vorschlag der Gemeinden
- c) Wahl des Präsidiums des Verbandes
- d) Wahl des Vizepräsidiums des Verbandes
- e) Wahl des Aktuariats
- f) Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- g) Behandlung von Initiativen und Ausarbeitung von Gegenvorschlägen (§§ 81-83 Gemeindegesetz, wobei die Fristen gemäss §§ 81 und 83 ein Jahr betragen).
- h) Beschlussfassung über die Tax- und Tarifordnung
- i) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Jahresrechnung des Zweckverbandes. Der Voranschlag wird dem fakultativen Referendum entzogen.
- j) Genehmigung der Dienst- und Gehaltsordnung
- k) Der Beschluss über die in der ausserordentlichen Gemeindeorganisation dem Gemeindeparlament vorbehaltenen Geschäfte.

Vorschlag Wortlaut Statuten 2015

b. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden zusammen. Einwohnergemeinden mit über 3'000 Einwohner haben Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen und die Bürgergemeinde Niedergösgen erhalten gemeinsam, analog Einheitsgemeinde über 3000 Einwohnern, je 1 Sitz.

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern
Der Vorstand setzt sich aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden zusammen. Einwohnergemeinden mit 3'000 oder mehr Einwohnern haben Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz. Die Einwohnergemeinde Niedergösgen und die Bürgergemeinde Niedergösgen erhalten gemeinsam, analog Einheitsgemeinde über 3000 Einwohner, je 1 Sitz.
Losorf Einwohnergemeinde 2 Vorstandsmitglieder
Niedergösgen Einwohnergemeinde 1 Vorstandsmitglied
Stüsslingen Einwohnergemeinde 1 Vorstandsmitglied
Rohr Einwohnergemeinde 1 Vorstandsmitglied
Niedergösgen Bürgergemeinde 1 Vorstandsmitglied
Total Vorstandsmitglieder 6 Vorstandsmitglieder

Art. 16 Konstituierung

Das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktuarat werden gemäss Art. 14 von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Konstituierung

Das Präsidium wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 17 Einberufung

Der Vorstand wird durch das Präsidium oder im Verhinderungsfall durch das Vizepräsidium einberufen:

Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidium, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidium einberufen
a) So oft es die Geschäfte erfordern aber mindestens 4 mal jährlich
b) wenn mindestens 3 Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde die Einberufung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangen. Die Traktanden sind bekannt zu geben

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium den Stichtscheid Verfahren und Abstimmung richten sich im Übrigen nach Gemeindegesetz.

Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Verfahren und Abstimmung richten sich im Übrigen nach Gemeindegesetz.

Vorschlag Wortlaut Statuten 2015

Art. 19 Aufgaben

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Zweckverbandes. Er besorgt alle Geschäfte des Zweckverbandes, soweit nicht die Delegiertenversammlung oder die Zweckverbandsgemeinden zuständig sind, oder in diesen Statuten oder dem Gemeindegesetz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen ihm:

- a) Die Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
 - b) Die Behandlung des Budgets inkl. Investitionsplanung und der Jahresrechnung. Beschlussfassung zuhanden der Delegiertenversammlung.
 - c) Der Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse.
 - d) Der Unterhalt von Bauten, Anlagen und Einrichtungen.
 - e) Die Kontaktpflege mit den kantonalen und kommunalen Behörden.
 - f) Der Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt von Art. 14.
 - g) Die Beschlussfassung über die Schaffung neuer Stellen.
 - h) Die Anstellung der Zentrumsleitung.
 - i) Die Finanzkompetenz für zusätzliche nicht gebundene Ausgaben, einmalig bis Fr. 100'000.--, max. Fr. 200'000.-- pro Jahr, jährlich wiederkehrende bis Fr. 30'000.--
 - j) Das Ernennen von Spezialkommissionen oder Arbeitsgruppen zur Erfüllung zeitlich beschränkter Aufgaben.
 - k) Die jährliche Orientierung der Verbandsgemeinden über Geschäftsführung und Finanzhaushalt des Zweckverbandes durch Zustellung von Budget inkl. Investitionsplanung und Jahresrechnung.
 - l) Die betriebswirtschaftliche und qualitative Aufsicht über das Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten.
 - m) Die Behandlung von Initiativen (§ 81 Gemeindegesetz).
 - n) Der Erlass des Leitbildes.
- Einzelne Aufgaben kann der Vorstand der Zentrumsleitung delegieren. Er regelt die Finanzkompetenzen der Zentrumsleitung in einem separaten Organisationsreglement.

Wortlaut Statuten 2013

Aufgaben

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Zweckverbandes. Er besorgt alle Geschäfte des Zweckverbandes, soweit nicht die Delegiertenversammlung oder die Zweckverbandsgemeinden zuständig sind, oder in diesen Statuten oder dem Gemeindegesetz nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen ihm:

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung
- b) Erstellung, Genehmigung des Voranschlages und der Rechnung zuhanden der Delegiertenversammlung
- c) Vollzug der von der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- d) Unterhalt von Bauten, Anlagen und Einrichtungen
- e) Verkehr mit den kantonalen und kommunalen Behörden
- f) Abschluss von Verträgen, unter Vorbehalt von Art. 14
- g) Beschlussfassung über den Stellenplan bzw. über die Schaffung neuer Stellen
- h) Anstellung der Zentrumsleitung
- i) Zusätzliche nicht gebundene Ausgaben, einmalig bis Fr. 100'000.--, max. Fr. 200'000.-- pro Jahr, jährlich wiederkehrende bis Fr. 30'000.--
- j) Der Vorstand kann Spezialkommissionen einsetzen.
- k) Jährliche Orientierung der Verbandsgemeinden über Geschäftsführung und Finanzhaushalt des Verbandes durch Zustellung von Voranschlag und Jahresrechnung
- l) betriebswirtschaftliche und qualitative Aufsicht über das Heim
- m) Behandlung von Initiativen (§ 81 Gemeindegesetz).
- n) Erlass des Leitbildes
- o) Einzelne Aufgaben kann der Vorstand der Zentrumsleitung delegieren

Vorschlag Wortlaut Statuten 2015

c. Die Rechnungsprüfungskommission oder externe Fachstelle

Art. 20 Zusammensetzung / Konstituierung

- a) Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Als Ersatzmitglieder amten vier weitere Mitglieder. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören bzw. Delegierte sein.
- b) Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine **externe** Fachstelle eingesetzt werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt diese Fachstelle.

Art. 21 Obliegenheiten und Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission oder die **externe** Fachstelle **prüft** die Jahresrechnung gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes und **unterbreitet** der **Delegiertenversammlung** schriftlich Bericht und Antrag.

Wortlaut Statuten 2013

Zusammensetzung / Konstituierung

- a) Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Als Ersatzmitglieder amten vier weitere Mitglieder. Die Kommission konstituiert sich selbst. Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören bzw. Delegierte sein.
- b) Anstelle der Rechnungsprüfungskommission kann eine aussenstehende Fachstelle eingesetzt werden. Die Delegiertenversammlung bestimmt diese Fachstelle.

Obliegenheiten Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission oder die Fachstelle überwacht insbesondere die Jahresrechnung gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes und erstattet dem Zweckverband schriftlich Bericht.

Vorschlag Wortlaut Statuten 2015
d. Behördemitglieder, Beamte, Angestellte

Wortlaut Statuten 2013

Art. 22 Bestand und Obliegenheiten

Behördemitglieder sind

a) die Delegierten, **die Mitglieder des** Vorstandes und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Beamte des Verbandes sind

- a) das Präsidium.
- b) das Vizepräsidium.
- c) das Aktuariat.

Angestellte des Verbandes sind:

- a) die Zentrumsleitung.
- b) **die Mitarbeitenden.**

Für die Behördemitglieder, Beamten und Angestellten gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 179 und §§ 111 ff.) sinngemäss. Angestellte können nicht in die Delegiertenversammlung usw. gewählt werden.

Zentrumsleitung

Die Zentrumsleitung informiert das Präsidium **oder bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium**, nach Massgabe der Dringlichkeit über den Geschäftsverlauf und ausserordentliche Vorkommnisse.

Bestand und Obliegenheiten

Behördemitglieder sind

a) die Delegierten, der Vorstand und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.

Beamte des Verbandes sind

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Aktuariat

Angestellte des Verbandes sind:

- a) Zentrumsleitung
- b) Gesamtes Personal

Für die Behördemitglieder, Beamten und Angestellten gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (§ 179 und §§ 111 ff.) sinngemäss. Angestellte können nicht in die Delegiertenversammlung usw. gewählt werden.

Zentrumsleitung

Die Zentrumsleitung informiert das Präsidium nach Massgabe der Dringlichkeit über den Geschäftsverlauf und ausserordentliche Vorkommnisse.

Wortlaut Statuten 2013

Vermögen

Das Vermögen des Zweckverbandes besteht aus:

- a) dem Kapitalvermögen (Grundstück, Bauten, Anlagen, Beweglichkeiten, usw.)
- b) dem Betriebsvermögen

Die ideellen Quoten des Eigentums der Verbandsgemeinden richten sich nach Art. 25.

Vorschlag Wortlaut Statuten 2015

C. Vermögen

Art. 23 Vermögen

Das Vermögen des Zweckverbandes besteht aus:

- a) dem Kapitalvermögen (Grundstück, Bauten, Anlagen, Beweglichkeiten, usw.)
- b) dem Betriebsvermögen

Die ideellen Quoten des Eigentums der Verbandsgemeinden richten sich nach Art. 25.

D. Finanzierung, ideelle Quoten

Art. 24 Finanzierung

Das **Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten** wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich selbsttragend geführt. Sämtliche, aufgrund der Verbandstätigkeit anfallenden Kosten sind über die laufende Rechnung des Betriebes zu finanzieren.

Finanzierung

Das Heim wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich selbsttragend geführt. Sämtliche, aufgrund der Verbandstätigkeit anfallenden Kosten sind, **mit Ausnahme der Sitzungsgelder der Delegierten**, über die laufende Rechnung des Betriebes zu finanzieren.

Art. 25 Ideelle Quoten

Die ideellen Quoten basieren auf den Leistungen der Gemeinden bei der Erstellung des Gebäudes.

Lostorf EG 33.648%
Niedergösgen EG 45.855%
Niedergösgen BG 8.587%
Rohr EG 0.826%
Stüsslingen EG 11.084%

Ideelle Quoten

Die ideellen Quoten basieren auf den Leistungen der Gemeinden bei der Erstellung des Gebäudes.

Lostorf EG 33.648%
Niedergösgen EG 45.855%
Niedergösgen BG 8.587%
Rohr EG 0.826%
Stüsslingen EG 11.084%

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet dessen Vermögen. Soweit dieses nicht ausreicht haben die Verbandsgemeinden, im Verhältnis ihrer prozentualen Anteile (Art. 25), nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Verteilschlüssel Nachzahlungen zu leisten.

F. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 27 Austritt

Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist nur auf das Ende eines Rechnungsjahres möglich. Vorbehalten bleibt die Zustimmung seitens der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Sofern eine Gemeinde ausscheidet, geht ihre ideelle Quote am Eigentum verhältnismässig auf die verbleibenden Verbandsgemeinden über. Die ausscheidende Gemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung in der Höhe ihrer seinerzeitigen Leistung, die von den verbleibenden Verbandsgemeinden zu bezahlen ist. Bei einer konkreten Berechnung der Austrittsleistung ist die Amortisation zu berücksichtigen. Die austretende Gemeinde haftet für die Verbindlichkeit des Zweckverbandes noch während 5 Jahren.

Beim Austritt einer Bürgergemeinde oder bei der Bildung einer Einheitsgemeinde geht der Anteil der Bürgergemeinde mit allen Rechten und Pflichten auf die entsprechende Einwohnergemeinde über. Die anderen Verbandsmitglieder werden dadurch nicht betroffen und müssen deshalb diesem Verfahren auch nicht zustimmen.

Art. 28 Auflösung

Für die Auflösung des Zweckverbandes gilt § 183 Gemeindegesetz.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes haftet dessen Vermögen. Soweit dieses nicht ausreicht haben die Verbandsgemeinden, im Verhältnis ihrer prozentualen Anteile (Art. 25), nach dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Verteilschlüssel Nachzahlungen zu leisten.

Austritt

Der Austritt einer Verbandsgemeinde ist unter Beachtung einer dreijährigen Kündigungsfrist nur auf das Ende eines Rechnungsjahres möglich. Vorbehalten bleibt die Zustimmung seitens der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

Sofern eine Gemeinde ausscheidet, geht ihre ideelle Quote am Eigentum verhältnismässig auf die verbleibenden Verbandsgemeinden über. Die ausscheidende Gemeinde hat Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung in der Höhe ihrer seinerzeitigen Leistung, die von den verbleibenden Verbandsgemeinden zu bezahlen ist. Bei einer konkreten Berechnung der Austrittsleistung ist die Amortisation zu berücksichtigen. Die austretende Gemeinde haftet für die Verbindlichkeit des Zweckverbandes noch während 5 Jahren.

Beim Austritt einer Bürgergemeinde oder bei der Bildung einer Einheitsgemeinde geht der Anteil der Bürgergemeinde mit allen Rechten und Pflichten auf die entsprechende Einwohnergemeinde über. Die anderen Verbandsmitglieder werden dadurch nicht betroffen und müssen deshalb diesem Verfahren auch nicht zustimmen.

Auflösung

Für die Auflösung des Zweckverbandes gilt § 183 Gemeindegesetz.

Vorschlag Wortlaut Statuten 2015

Art. 29 Liquidation des Vermögens bei Auflösung des Zweckverbandes
Kapitalvermögen
Im Falle der Liquidation des Zweckverbandvermögens richten sich die
Anteile der Verbandsgemeinden am Kapitalvermögen nach den ideellen
Quoten gem. Art. 25.

Betriebsvermögen
Im Falle der Liquidation des Zweckverbandes richten sich die Anteile der
Verbandsgemeinden am Betriebsvermögen nach dem im Moment der
Auflösung geltenden Verteilschlüssel (aktuell gültige Einwohnerzahlen).

G. Streitigkeiten und Aufsicht

Art. 30 Streitigkeiten
Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Zweckverband und
Verbandsgemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons
Solothurn.

Art. 31 Aufsicht
Die Aufsicht über den Zweckverband übt der Kanton aus.

Beschwerden über Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind innert 10
Tagen beim Regierungsrat einzureichen.

Wortlaut Statuten 2013

Liquidation des Vermögens bei Auflösung des Zweckverbandes
Kapitalvermögen
Im Falle der Liquidation des Zweckverbandvermögens richten sich die
Anteile der Verbandsgemeinden am Kapitalvermögen nach den ideellen
Quoten gem. Art. 25.

Betriebsvermögen
Im Falle der Liquidation des Zweckverbandes richten sich die Anteile der
Verbandsgemeinden am Betriebsvermögen nach dem im Moment der
Auflösung geltenden Verteilschlüssel (aktuell gültige Einwohnerzahlen).

Streitigkeiten

Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Zweckverband und
Verbandsgemeinden entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons
Solothurn.

Aufsicht

Die Aufsicht über den Zweckverband übt der Kanton aus.

Beschwerden über Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind innert 10
Tagen beim Regierungsrat einzureichen.

Vorschlag Wortlaut Statuten 2015

H. Schlussbestimmungen

Wortlaut Statuten 2013

Art. 32 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht finden folgende Gesetze und deren Verordnungen

Anwendung:

- a) Gemeindegesetz
- b) Alters- und Pflegeheimgesetz
- c) Sozialgesetz

Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht finden folgende Gesetze und deren Verordnungen

Anwendung:

- a) Gemeindegesetz
- b) Alters- und Pflegeheimgesetz
- c) Sozialgesetz

Art. 33 Inkrafttreten

Die **vorliegenden** Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Statuten werden die bisherigen Statuten ausser Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlung der Verbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden die alten Statuten sowie allenfalls weitere, diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Statuten 2015

Beschlossen von den Verbandsgemeinden

Einwohnergemeinde Lostorf am: xx.xx.xxxx

Einwohnergemeinde Niedergösgen am: xx.xx.xxxx

Einwohnergemeinde Rohr am: xx.xx.xxxx

Einwohnergemeinde Stüsslingen am: xx.xx.xxxx

Bürgergemeinde Niedergösgen am: xx.xx.xxxx

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB xxxxx/xxx am: xx.xx.xxxx

Statuten 2009

Beschlossen von den Verbandsgemeinden

Einwohnergemeinde Lostorf am: 08.12.2009

Einwohnergemeinde Niedergösgen am: 01.12.2009

Einwohnergemeinde Rohr am: 03.12.2009

Einwohnergemeinde Stüsslingen am: 07.12.2009

Bürgergemeinde Niedergösgen am: 21.10.2009

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB 2010/280 am: 23.02.2010

Statutenänderung 2013

Beschlossen von den Verbandsgemeinden

Einwohnergemeinde Lostorf am: 10.09.2013

Einwohnergemeinde Niedergösgen am: 04.06.2013

Einwohnergemeinde Rohr am: 13.06.2013

Einwohnergemeinde Stüsslingen am: 24.06.2013

Bürgergemeinde Niedergösgen am: 13.05.2013

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB 2014/112 am: 21.01.2014